Sonderregelung für Künstler

Sie möchten in Deutschland als selbstständige oder angestellte Künstler arbeiten? Finden Sie heraus, welche Visabestimmungen für Sie gelten.

Der deutsche Arbeitsmarkt steht auch Künstlerinnen und Künstlern aus dem Ausland offen. Ob Sie ein **Visum** für die Einreise oder eine Erlaubnis für den Aufenthalt in Deutschland benötigen, erfahren Sie in der Rubrik „**Wie beantrage ich ein Visum?**“.

Sie wollen als Künstler beschäftigt werden

Bei einer nichtselbstständigen Beschäftigung im Bereich Kultur und Unterhaltung, die **länger als 90 Tage** dauert, läuft das Verfahren wie folgt ab:

- Sie beantragen ein (Arbeits-)Visum bei der deutschen Vertretung im Ausland.

- Danach richtet die zuständige **Auslandsvertretung** eine Anfrage an die **Bundesagentur für Arbeit** (BA), um deren Zustimmung einzuholen. Stimmt die BA zu, kann das Visum erteilt werden.

Nähere Auskünfte zum Visumantrag können Sie bei der Auslandsvertretung einholen.

Ausnahmen kann es bei nichtselbstständigen **vorübergehenden** Beschäftigungen als Künstlerin oder Künstler geben. Bei den folgenden Personengruppen können die deutschen Auslandsvertretungen allein über die Erteilung des Visums entscheiden; die BA muss der Beschäftigung nicht zustimmen:

- Personen, die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland bei Darbietungen von besonderem künstlerischem Wert, Festspielen oder Musik- und Kulturtagen tätig werden, wenn die Dauer der Tätigkeit 90 Tage in 12 Monaten nicht übersteigt,
- Personen, die in Tagesdarbietungen bis zu 15 Tage im Jahr auftreten.

Sie wollen als selbständiger Künstler arbeiten

Als Künstlerin und Künstler aus dem Ausland, die oder der einen langfristigen Aufenthalt (mehr als 90 Tage) zur **selbstständigen Tätigkeit** plant, brauchen Sie in der Regel ein **Visum zur Selbstständigkeit**. Dieses müssen Sie später in Deutschland in eine **Aufenthaltserlaubnis** zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit umwandeln.

Für diesen **Aufenthaltstitel** brauchen Sie:

- einen Nachweis über Ihre finanziellen Mittel zur Deckung Ihres Lebensunterhalts,
- und, wenn Sie älter als 45 Jahre sind, eine ausreichende **Altersvorsorge**.

Darüber hinaus gehören Künstlerinnen und Künstler zu der Gruppe innerhalb der freien Berufe, die in Deutschland ohne **Berufsausübungserlaubnis** arbeiten können. Ausführliche Informationen zu Voraussetzungen, steuerlichen Aspekten und den Rechtsformen von Freiberuflerinnen und Freiberuflern finden Sie auf den **Service-Seiten des Bundeslandes Baden-Württemberg**. Diese Informationen gelten bundesweit.

Auf **www.touring-artists.info** finden Künstlerinnen und Künstler, Kreative und Kulturschaffende, die in Deutschland arbeiten wollen, Antworten auf ihre Fragen rund um die internationale Mobilität.

Weitere Informationen im Web

Bundesagentur für Arbeit (BA)

Informationen über die Zulassung zum deutschen Arbeitsmarkt

Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland

Informationen und Beratung bei der Jobsuche

Informationen und Beratung bei der Künstlervermittlung

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Einwanderung von selbständigen und freiberuflichen Migranten aus Drittstaaten nach Deutschland

Das Informationsportal für international mobile Künstler*innen und Kreative

Informationen für Künstler*innen, Kreative und Kulturschaffende

Service-bw

Informationen für Freiberuflerinnen und Freiberufler

Existenzgründungsportal

Die deutschen Rechtsformen im Überblick

Seite drucken

URL: https://www.make-it-in-germany.com/de/visum-aufenthalt/arten/weitere/kuenstler
Datum: 2026-08-12 08:12:40 GMT